

AMTLICHE MITTEILUNGEN

INHALT

**Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren
an der Kunstakademie Düsseldorf**

Nr. 69 Düsseldorf, den 19.06.2023

DER REKTOR der Kunstakademie Düsseldorf

Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessuren an der Kunstakademie Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195) in der Fassung des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Kunstakademie Düsseldorf die folgende Zwischenevaluationsordnung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Feststellung der Bewährung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors im Laufe des dritten und sechsten Amtsjahres.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei dem jeweiligen Fachbereich.

§ 2 Zeitpunkte und Kriterien für die Zwischenevaluation

(1) Das erste Dienstverhältnis von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen soll mit deren Zustimmung um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich bewährt hat; andernfalls kann eine Verlängerung des Zeitbeamtenverhältnisses mit ihrer oder seiner Zustimmung von bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

(2) Die Feststellung der Bewährung im Amt nach drei Jahren gemäß Absatz 1 erfolgt, indem die Wahrnehmung der Dienstpflichten einer W1-Professur unter dem Aspekt vorhandener Entwicklungspotentiale bis spätestens drei Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine vom Fachbereichsrat zu bestimmende Evaluationskommission hinsichtlich der folgenden Parameter überprüft wird:

1. Selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft und Kunst durch Forschung und Lehre im jeweiligen Fach,
2. Sicherstellung des Lehrangebots und Prüfungswesens im jeweiligen Fach und
3. Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung.

(3) Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gilt § 3 dieser Ordnung.

(4) Wird das erste Dienstverhältnis um drei Jahre gemäß Absatz 1 Halbsatz 1 verlängert, kann das Dienstverhältnis im Laufe des sechsten Jahres mit der Zustimmung des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Hinsichtlich des Verfahrens gilt § 4 dieser Ordnung.

§ 3 Verfahren der Zwischenevaluation bei der Prüfung der Bewährung nach drei Jahren

(1) Das zuständige Dekanat fordert die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor mit Ablauf von zwei Jahren und vier Monaten zur Einreichung eines Selbstberichtes auf und eröffnet damit das Evaluationsverfahren.

(2) Zugleich setzt der Fachbereichsrat eine Evaluationskommission ein, die aus drei Professorinnen und Professoren besteht. Die Evaluationskommission ist für jedes Evaluationsverfahren neu zu bestimmen. In ihrer konstituierenden Sitzung wählt sie eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Zu den Sitzungen der Evaluationskommission lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Tagesordnung ein. Über die Sitzungen ist ein vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden unterzeichnetes Sitzungsprotokoll mit Angabe von Datum, Ort und Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fertigen.

(3) Spätestens mit Ablauf von zwei Monaten legt die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor den Selbstbericht vor. Der Selbstbericht besteht im Fall von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren des Fachbereichs Kunstbezogene Wissenschaften aus einem Forschungsbericht, einem Lehrbericht sowie einem Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung. Der Forschungsbericht enthält die vollständige Auflistung der Forschungsprojekte, der Publikationen sowie die Beteiligung an Fachtagungen seit der Promotion. Auf der Grundlage dieser Dokumentation entwickelt der Juniorprofessor oder die Juniorprofessorin eine Darstellung zum Stand der Umsetzung sowie zur wissenschaftlichen Perspektive seiner oder ihrer Forschungsprojekte. Im Lehrbericht sind alle abgehaltenen Lehrveranstaltungen sowie Prüfungs- und Betreuungsleistungen des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin des Beurteilungszeitraumes zusammengestellt. Der Bericht über die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung enthält sämtliche relevanten Tätigkeiten.

Im Fachbereich Kunst entscheidet die Evaluationskommission über die zugrunde zu legenden künstlerischen und lehrbezogenen Kriterien.

(4) Die Evaluationskommission bestimmt zwei externe Sachverständige, die sodann auf Basis des Selbstberichts jeweils ein schriftliches Gutachten über die bereits erbrachten sowie in den kommenden Jahren zu erwartenden Leistungen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und ihre Empfehlung zur Verlängerung der Juniorprofessur für weitere drei Jahre abgeben. Gelangen die beiden Gutachter nicht zu einem übereinstimmenden Vorschlag, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

Die Gutachter müssen in der Regel im Fachgebiet des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin ausgewiesen sein. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass keine Besorgnis der Befangenheit besteht. Die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu aufzufordern, etwaige Befangenheitstatbestände offenzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet die Evaluationskommission und dokumentiert ihre Entscheidung.

(5) Die Evaluationskommission entscheidet auf der Grundlage

1. des Selbstberichts des zu evaluierenden Juniorprofessors oder der zu evaluierenden Juniorprofessorin,
2. der eingeholten Gutachten,

3. gegebenenfalls weiterer, der Evaluationskommission vorliegenden Informationen.

(6) Die Evaluationskommission nimmt in einem vorläufigen Evaluationsbericht begründet dazu Stellung, ob das Beschäftigungsverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors verlängert werden soll. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor erhält eine 14-tägige Stellungnahmefrist zu dem vorläufigen Evaluationsbericht. Sie oder er kann auf Stellungnahme schriftlich verzichten. Vorbringen der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die geeignet sind, ein anderes Ergebnis des Evaluationsberichts zu bedingen, sind durch die Evaluationskommission in einer erneuten Befassung zu bewerten und endgültig festzulegen. Der vorläufige Evaluationsbericht wird endgültig, wenn keine Gründe vorgetragen werden. Aufgrund des endgültigen Berichts entscheidet der Fachbereichsrat über die Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und leitet seinen Beschluss als Empfehlung an das Rektorat.

(7) Fällt die Zwischenevaluation positiv aus, empfiehlt der Dekan oder die Dekanin dem Rektorat die Verlängerung des Dienstverhältnisses der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um weitere drei Jahre. Fällt die Evaluationsempfehlung negativ aus, stellt der Dekan oder die Dekanin gegebenenfalls einen Antrag, das Dienstverhältnis um bis zu sechs Monate zu verlängern und fügt eine entsprechende Begründung bei.

(8) Das Rektorat beschließt sodann über die Verlängerung. Von dort wird der Beschluss dem Personalreferat der Kunstakademie Düsseldorf zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

§ 4 Verfahren der Schlussevaluation bei der Prüfung der Bewährung nach sechs Jahren

(1) Gemäß der Regelungen des Kunsthochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und § 2 Abs. 4 enden die Juniorprofessur und das mit ihr verbundene Dienstverhältnis in der Regel nach sechs Jahren. Die Kunstakademie kann nach Beantragung seitens der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors und nach Durchführung der Schlussevaluation gemäß der Absätze 2 und 3 das Dienstverhältnis um ein weiteres Jahr verlängern.

(2) Für die Schlussevaluation und das mit ihr verbundene Verfahren gelten folgende Regelungen:

1. Der Antrag auf die Verlängerung der Stelle gemäß Absatz 1 erfolgt unter Nennung von nachvollziehbaren und überprüfbaren Qualifikationsschritten, die innerhalb des siebten Jahres der Juniorprofessur angestrebt werden.

2. Als nachprüfbare Qualifikationsschritte gelten insbesondere:

- a. Ein laufendes Berufungsverfahren,
- b. künstlerische Projekte im Rahmen der künstlerischen Tätigkeit, insbesondere nachgewiesen durch Ausstellungen und Kataloge oder
- c. die Endphase der Habilitationsschrift oder die Endphase der Erstellung eines zweiten Buches.

3. Das Dekanat bittet in einem ersten Schritt den verantwortlichen Fachkollegen oder die verantwortliche Fachkollegin um eine inhaltliche Prüfung des Antrags.

4. Nach dieser Überprüfung entscheidet der Promotions- und Habilitationsausschuss nach fachlicher Prüfung über den Antrag. Die Entscheidung teilt die Dekanin oder der Dekan im Anschluss dem Fachbereichsrat mit.

(3) Auf Grundlage des Beschlusses des Fachbereichsrates bittet sodann das Dekanat das Rektorat um die Verlängerung der Stelle.

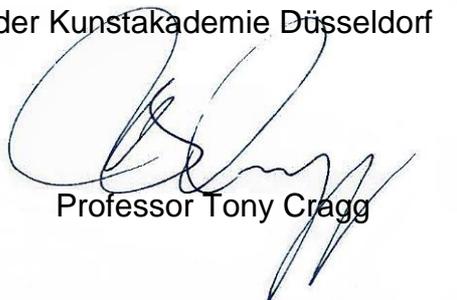
§ 5 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Kunstakademie Düsseldorf“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Kunstbezogene Wissenschaften vom 10.01.2023, des Fachbereichsrates Kunst vom 07.06.2023 und des Senats der Kunstakademie Düsseldorf vom 19.06.2023.

Düsseldorf, den 28.06.2023

Der Rektor
der Kunstakademie Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Tony Cragg', is written over a light blue rectangular background.

Professor Tony Cragg

Anlage zur Amtlichen Mitteilung Nr. 69:

Zeitlicher Ablauf der Zwischenevaluation:

Zeitraum	Gegenstand	Dauer
2 Jahre, 4 Monate	Aufforderung der Fakultät an die Juniorprofessor*in zur Erstellung des Selbstberichtes	2 Monate
2 Jahre, 4 Monate	Einsetzung Evaluationskommission durch FB-Rat Auswahl Gutachter*innen	2 Monate
2 Jahre, 6 Monate	Abgabe Selbstbericht durch Juniorprofessor*in Beauftragung Gutachter*innen Erstellung Empfehlung an Evaluationskommission	1 Monat
2 Jahre, 7 Monate	Auswertung Selbstbericht sowie Gutachten durch Evaluationskommission und Verfassen vorläufiger Kommissionsbericht	1 Monat
2 Jahre, 8 Monate	Stellungnahmemöglichkeit durch Juniorprofessor*in	0,5 Monate
2 Jahre, 8,5 Monate	Abschlussbericht Evaluationskommission an FB-Rat Empfehlung der Fakultät an das Rektorat	0,5 Monate
2 Jahre, 9 Monate	Beschluss des Rektorats	

Zeitlicher Ablauf der Schlussevaluation:

Zeitraum	Gegenstand	Dauer
5 Jahre, 4 Monate	Beantragung der Verlängerung durch die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor beim Dekanat	2 Monate
5 Jahre, 4 Monate	Dekanat bittet verantwortliche Fachkollegin oder Fachkollegen um eine inhaltliche Prüfung des Antrags	2 Monate
Im weiteren Verlauf des sechsten Jahres	Entscheidung über den Antrag nach fachlicher Prüfung seitens des Promotions- und Habilitationsausschusses	---
Im weiteren Verlauf des sechsten Jahres	Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung dem Fachbereichsrat mit	---
Im weiteren Verlauf des sechsten Jahres	Nach Kenntnisnahme durch den Fachbereichsrat bittet die Dekanin oder der Dekan das Rektorat um entsprechende Entscheidung; das Rektorat entscheidet	---